

ALLGEMEINE SEGELANWEISUNGEN

1. REGELN

1.1. Die Wettfahrten werden nach den RRS (Racing Rules of Sailing) der ISAF, neueste Ausgabe, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und diesen Segelanweisungen gesegelt.

1.2. Die Hamburger Hafenverkehrsordnung ist gegenüber Nicht-Regattaseglern zu beachten (Rechtsvor-Links-Verkehr, Fahrgastschiffe und Schleppzüge dürfen nicht behindert werden).

1.3. Gemäß gesetzlicher Verordnung sind auf der Alster nur Boote mit biozidfreien Unterwasseranstrichen zugelassen.

1.4. Werbung ist auf der Alster durch die Behörden verboten, Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

1.5. Messbriefe müssen alle teilnehmenden Boote bereithalten gem. RRS Regel 78.

1.6. Die teilnehmenden Boote müssen den Forderungen des Anhangs G der RRS entsprechen, der Klassenzeichen, Nationalitätsbuchstaben und Nummern auf Segeln verbindlich regelt.

1.7. Steuerleute und Mannschaft müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gem. RRS 75.2 besitzen. Die Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für die Alster vorgeschriebenen Führerscheins sein (Ergänzung RRS Regel 46 und 75).

2. BEKANNTMACHUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNGEN

2.1. Die Segelanweisungen können durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des jeweils veranstaltenden Vereins geändert werden. Änderungen werden spätestens eine Stunde vor dem Starttermin der nächsten Wettfahrt ausgehängt und durch Setzen der Flagge „L“ am Signalmast des jeweiligen Veranstalters angezeigt.

3. BAHN

3.1. Bahnen: entweder gemäß

- a) Vordruck „Wettfahrtbahnen Alster“ (rote Alstertonnen)

oder gemäß

- b) Sonderbahnkarte (HSC: gelbe, NRV: orange Tonnen).

Maßgeblich ist die Farbe der Bahntafel, die beim Ankündigungssignal auf dem Startschiff gesetzt wird:

- a) **Grüne** oder **Rote Tafel** mit weißer Zahl = es wird eine Bahn gemäß „Wettfahrtbahnen Alster“ gesegelt
- b) **Weißer Tafel** mit schwarzer Zahl = es wird eine Bahn nach Sonderbahnkarte gesegelt.

3.2. Eine kurze Bahn wird beim Ankündigungssignal durch Setzen der Flagge "K" angezeigt.

4. EINSCHRÄNKUNGEN DER BAHN

4.1. Sind Regattabahnen für Ruderer oder Kanuten abgesteckt und an der äußeren Ecke durch eine Flagge gekennzeichnet, dürfen diese nicht durchsegelt werden. Nichtbeachtung kann in Abänderung RRS 63.1 zur Disqualifikation ohne Protestverhandlung führen.

5. START

5.1. Die Wettfahrten werden gem. RRS 26 und 30 gestartet.

5.2. Die Startlinie wird gebildet durch den schwarz-weißen Mast auf dem Startschiff und der Startlinienbegrenzungsboje mit gelber Flagge.

5.3. Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden in Ergänzung RRS 28.1 als DNS (nicht gestartet) gewertet.

6. ZIEL

6.1. Die Ziellinie ist begrenzt durch zwei Bojen mit gelben Flaggen bzw. einer Boje mit gelber Flagge und dem Peilmast eines Zielschiffes und liegt bei Bahnen nach:

- a) „Wettfahrtbahnen Alster“ vor dem Clubhaus des veranstaltenden Vereins,
- b) Sonderbahn gemäß Sonderbahnkarte.

7. ERSATZSTRAFEN

7.1. Ein Boot, das eine Strafdrehung nach RRS 31 oder 44 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist auf dem im Regattabüro ausliegenden Formular melden (in Abänderung RRS 44.2 gilt für Kielboote nur eine Eindrehung-Strafe).

8. ENDE DER WETTFAHRT, ZEITBEGRENZUNG

8.1. Boote, die ihre Wettfahrt beenden und durch das Ziel gehen, ohne ihre Bahn gem. RRS 28 absegelt zu haben, werden in Abänderung RRS 63.1 als DNF gewertet.

8.2. Die Wettfahrt einer Klasse wird spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als DNF gewertet.

8.3. Das Ende der Wettfahrt wird durch Niederholen der Flagge „blau“ angezeigt.

9. PROTESTE UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG

9.1. Proteste sind schriftlich formuliert unter Benutzung des offiziellen Formulars innerhalb von 45 Minuten nach letztem Zieldurchgang (bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten der letzte Zieldurchgang der letzten Wettfahrt) der Klasse im Regattabüro des veranstaltenden Clubs einzureichen. Die Protestverhandlung findet unmittelbar nach Ende dieser Frist bzw. nach Aushang am „Schwarzen Brett“ statt.

9.2. Die Einteilung einer Klasse in Gruppen ist kein Protestgrund.

9.3. Anhang P gilt für alle Wettfahrten.

10. WERTUNG

10.1. Punktwertung nach Low-Point-System gem. RRS Anhang A. Ein Streicher ab der 4. Wettfahrt, wenn in der Ausschreibung nicht anders vorgesehen.

11. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

11.1. Bei Zeigen der Flagge „Y“ im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal gezeigt wird. Nichttragen von Schwimmwesten kann in Abänderung RRS 63.1 ohne Protestverhandlung zur Disqualifikation führen.

11.2. Boote, die die Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Regattabüro melden. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss aus der Wettfahrt oder der Wettfahrtserie führen.

12. MANNSCHAFTSWECHSEL

12.1. Steuermannswechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher schriftlich im

Regattabüro angezeigt und von der Wettfahrtleitung / Jury genehmigt werden.

13. PREISE

13.1. Preisverteilung findet unmittelbar nach Beendigung der letzten Wettfahrt im Clubhaus des veranstaltenden Vereins statt.

13.2. Punktpreise werden nach folgendem Schlüssel für die Mannschaften vergeben:

Zahl der Meldungen		Preise
1 - 4		1
5 - 8	jedes 4. Boot	2
9 - 12	erhält einen Preis	3
13 - 16		4
17 - 21		5
22 - 26	jedes 5. Boot	6
27 - 31	erhält einen Preis	7
32 - 36		8
37 - 42		9
43 - 48	jedes 6. Boot	10
49 - 54	erhält einen Preis	11
55 - 60		12

13.3. Preise werden nicht nachgeschickt. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Regatta abgeholt werden. Preise werden vergeben nach Stand der Meldungen bei Meldeschluss.

14. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

14.1. Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Die Haftung des Veranstalters für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist mit Ausnahme von fahrlässig und vorsätzlich verursachten Verletzungen ausgeschlossen. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen

Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Spätestens beim Einchecken hat der Schiffsführer eine Haftungsfreizeichnung für den Eigner, für sich und für die Crew gegenüber dem Veranstalter und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterzeichnen.

Die Teilnehmer erklären sich mit der Speicherung der notwendigen Daten einverstanden, die sich aus der Anmeldung zur Regatta ergeben sowie mit der Veröffentlichung der in den Ergebnislisten enthaltenen personenbezogenen Daten.

Die Teilnehmer erklären sich mit der Veröffentlichung von regattabezogenen Fotos in Printmedien und Webseiten der Veranstalter einverstanden.

15. VERSICHERUNG

15.1. Für jedes teilnehmende Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Versicherungsnachweis ist dem Veranstalter auf Verlangen zu erbringen. Ohne gültige Haftpflichtversicherung besteht ein Startverbot.